



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 1/8

GYPREX

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung?

?

Angaben zum Produkt

Gipskartonplatten

Angaben zum Hersteller

Rigips Austria GesmbH

Unterkainisch 24

A-8990 Bad Aussee

Auskunftgebender Bereich: Werk Bad Aussee 03622/505 – 0

Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien Tel. 01/4064343-0

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Charakterisierung

Calciumsulfat mit Zusätzen (wie Stärke, Tensid, Glasfasern zur Erhöhung des Feuerwiderstandes) mit Karton ummantelt.

Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen mit Zusätzen

$\text{CaSO}_4 \cdot x\text{H}_2\text{O}$ ($x=0, \frac{1}{2}, 2$) CAS-Nr. 7778-18-9?

Gefährliche Inhaltsstoffe

keine

Zusätzliche Hinweise

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung.

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

3. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung?



Rigips Austria

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 2/8

GYPREX

nicht zutreffend

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 3/8

GYPREX

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Geeignete Löschmittel**

Alle Löschmittel geeignet, Produkt selbst brennt nicht.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

**Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte
oder entstehende Gase**

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**Verfahren zur Reinigung / Aufnahme**

mechanisch (trocken) aufnehmen

7. Handhabung und Lagerung**Handhabung**

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 4/8

GYPREX

Lagerung

trocken lagern

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bei der Bearbeitung von Gipskartonplatten kann Staub entstehen.

Calciumsulfat ist nach der MAK-Werteliste dem allgemeinen Staubgrenzwert von 6 mg/m³ zugeordnet.

<u>CAS-Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Grenzwert (TRGS 900)</u>
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Atemschutz

Allgemeinen Staubgrenzwert (6 mg/m³) einhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form: Plattenförmiges Erzeugnis

Farbe: Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau
Karton: grau, beige

Geruch: geruchlos

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ab 140°C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ über ca. 1000°C (ca. 1273 K)

Dichte: ca. 0,9 g/cm³

Löslichkeit: ca. 2 g/l

pH-Wert: im Lieferzustand nicht zutreffend
in wässriger Aufschlämmung ca. 6 - 9

Bemerkungen: Produkt ist nicht brennbar; Baustoffklasse A 2 gemäß DIN 4102, Teil 1



Rigips Austria

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite **5/8**

GYPREX

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 6/8

GYPREX

Zu vermeidende Stoffe: Keine bekannt

Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität

nicht toxisch

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallkatalog</u>
31409	Baustoffe auf Gipsbasis Bauschutt	ÖNORM S2100

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepaßt durch Richtlinie 93/21/EWG).

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (angepaßt durch Richtlinie 93/18/EWG).



Rigips Austria

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 7/8

GYPREX

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 29.09.2000

Seite 8/8

GYPREX

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO_4 MAK = 6 mg/m³ (gilt nur für Feinstaub)

$\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$: Wassergefährdungsklasse (WGK) = 0 (Deutschland) im allgemeinen nicht wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das Produkt/die Produkte ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.